

Frauen) ignoriert worden. Künftig müsse die Mehrbelastung der Frauen – nicht zuletzt durch technische Innovationen – verringert werden. Insgesamt wurde von den Ausschußmitgliedern kritisiert, daß die Mutterrolle ungeachtet der hohen Beteiligung am Arbeitsleben nach wie vor im Vordergrund stehe.

Die nächste Tagung des Ausschusses soll vom 22. Januar bis zum 3. Februar 1990 in New York stattfinden. Bis dahin dürfte auch der Generalsekretär entschieden haben, ob die Sekretariatsdienste für den Ausschuß, wie gefordert, ausgeweitet werden.

Birgit Laitenberger □

### Anti-Folter-Konvention: 2. Tagung des Expertengremiums – Staatenberichte insgesamt zufriedenstellend – Prüfung der ersten Individualbeschwerden (33)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1988 S.126 fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Nur vergleichsweise kurze Zeit konnte der Ausschuß gegen Folter (CAT) als das jüngste Menschenrechtsgremium im Bereich der Vereinten Nationen gelten; diese Kennzeichnung kann mittlerweile die Kommission gegen Apartheid im Sport für sich in Anspruch nehmen (Zusammensetzung beider: S.184 dieser Ausgabe). Der Ausschuß gegen Folter ist nach Ausarbeitung seiner Verfahrensregeln nunmehr in die eigentliche Sacharbeit eingetreten; er hielt seine 2. Tagung jedoch nicht, wie eigentlich gewünscht, noch 1988, sondern erst vom 17. bis 28. April 1989 in Genf ab. Das 10köpfige Expertengremium prüfte 7 Erstberichte, die gemäß den Richtlinien eingangs Informationen genereller Art präsentierten, um in einem zweiten Teil über die Umsetzung spezieller Konventionsrechte zu berichten. Seiner Verfahrensordnung gab der Ausschuß den letzten Schliff und verabschiedete sie am 25. April.

In Schweden wird ein neues internationales Übereinkommen üblicherweise dadurch verwirklicht, daß entsprechende innerstaatliche Bestimmungen erlassen werden. Bei der Anti-Folter-Konvention sei der Erlaß neuer Gesetze jedoch gar nicht erforderlich gewesen, da die schwedische Rechtsordnung in vollem Einklang mit den Konventionsbestimmungen stehe. Dennoch bemühe man sich stets um Verbesserungen. So sei zwar schon derzeit die Ausweisung von Ausländern in Staaten verboten, wo mit Folterungen zu rechnen sei, doch werde das neue Ausländergesetz ein noch ausdrücklicheres Verbot enthalten. Auf die Definition des Begriffs 'Folter', mögliche Entschädigungen der Folteropfer und die Problematik der Isolation geistig oder anstehend Kranker konzentrierte sich die folgende Diskussion. Wieder einmal trat Schwedens Pionierrolle im Bereich des Menschenrechtsschutzes deutlich hervor, die ja beim Zustandekommen der Anti-Folter-Konvention

besonders deutlich geworden war. Ähnliches gilt für die beiden anderen nordischen Länder, die ihren Erstbericht vorlegten. Norwegen überzeugte den Ausschuß, daß dort Folter kein Problem sei, doch – so der Vertreter dieses Landes – sei der Ausschuß Mahnung und ständiger Ansporn, solchen unmenschlichen Praktiken stets entschieden entgegenzutreten. Mehr Informationen wünschten die Experten über die rechtliche Umsetzung der Konvention, insbesondere über entsprechende Gesetze, doch konnte der Staatenvertreter alle Fragen der Experten zu ihrer Zufriedenheit beantworten.

Ebenso wie Norwegen tritt auch Dänemark der Anti-Folter-Konvention des Europarats bei. Das Engagement dieses Landes im Kampf gegen die Folter wurde zwar nicht im mindesten angezweifelt, doch der Bericht als solcher wurde als zu kurz und lückenhaft kritisiert. In der folgenden Aussprache konnte der dänische Vertreter aber erschöpfend über das aus privater Initiative entstandene, jedoch von der Regierung nachhaltig unterstützte Erholungszentrum für Folteropfer aus aller Welt, die relevanten Strafbestimmungen sowie über einschlägige Erziehungsprogramme berichten.

Ägypten trat als eines der ersten Länder seiner Region der Konvention bei, was von dem Delegierten dieses Landes als besonderer Erfolg für den Menschenrechtsschutz und die Demokratisierung des Landes gewertet wurde. Die Konvention ist Teil des innerstaatlichen Rechts und kann vor den Gerichten geltend gemacht werden. Da immer wieder – wenn auch vereinzelt – Beschwerden über Folter laut werden, kommt dieser Möglichkeit auch praktische Bedeutung zu. Auch der Ausschuß bestätigte Ägyptens besondere Bedeutung für die arabischen und afrikanischen Staaten. Die Experten erkannten die vorbehaltlose Ratifikation des Vertrages als Beweis für Ägyptens Bemühungen an, den darin geächteten Praktiken umfassend ein Ende zu setzen.

Eine der ersten offiziellen Maßnahmen der philippinischen Präsidentin Corazón Aquino sei der Beitritt zur Anti-Folter-Konvention gewesen, betonte die Vertreterin dieses Landes. Nach dem Sturz des Marcos-Regimes und der Proklamation einer neuen Verfassung habe sich die Menschenrechtssituation im Land entscheidend verbessert. Lobend äußerte sich der Ausschuß über den sehr detaillierten Bericht, der auch umfassend auf die veränderte Rechtslage nach dem Regierungswechsel einging. Auf die Bedrohung und das Verschwinden von Menschenrechtsaktivisten sowie die Verwüstungen paramilitärischer Gruppen angesprochen, mußte die Staatenvertreterin allerdings zugeben, daß in solchen Ausnahmesituationen die Aufklärung von Beschwerden über Folterungen äußerst schwierig sei.

In Mexiko finden derzeit zwei wichtige Reformen statt. Während die erste eine Neuorientierung der gerichtlichen Institutionen mit einer Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beabsichtigt, beinhaltet das zweite Reformvorhaben vor allem eine verbesserte und moderne Ausbil-

dung des Vollzugspersonals. Dies zeige, daß sich sein Land ungeachtet der finanziellen Krise um eine Anhebung des Menschenrechtsstandards bemühe, betonte der mexikanische Delegierte. Als akkurat, übersichtlich und detailliert wurde der Bericht begrüßt. Doch nicht alle Fragen der Sachverständigen über die Einzelheiten des neuen Rechtssystems, die medizinische und psychologische Betreuung von Folteropfern, die Zahl der Gefangenen oder die durchschnittliche Haftdauer wußte der Vertreter zu beantworten. Er sagte aber schriftliche Zusatzinformationen zu, zu denen der Ausschuß dann ebenfalls schriftlich Stellung nehmen will.

Den Schluß des Berichtsprüfungsverfahrens bildete der österreichische Report. In unserem Nachbarland sind die Bestimmungen der Konvention unmittelbar anwendbares Gesetz, ebenso wie die ebenfalls ratifizierte europäische Anti-Folter-Konvention. Im Sommer 1988 sind wichtige Ergänzungen des österreichischen Strafbuchgesetzes in Kraft getreten, etwa zum ausdrücklichen Recht jedes Gefangenen, nach seiner Verhaftung sofort einen Rechtsanwalt zu konsultieren, oder zum Recht, Besuch zu erhalten. Mit erfreulicher Offenheit ging der Delegierte sodann auf die kürzlichen Pressemeldungen über Mißhandlungen von Gefangenen durch Polizeikräfte ein. Sie werden derzeit gerichtlich untersucht. Diese (seltene) Selbstkritik beeindruckte die Experten, die sich dann eingehend über den innerstaatlichen Rechtsweg, Entschädigungsmöglichkeiten und die Zustände in den Gefängnissen erkundigten.

Neben der Berichtsprüfung, die im großen und ganzen die Erwartungen der Ausschußmitglieder erfüllte, befaßten sich die Experten erstmalig auch mit Individualbeschwerden gemäß Artikel 22 der Konvention. Da das Verfahren aber hinter verschlossenen Türen stattfindet, sind derzeit noch keine weiteren Einzelheiten über die angeschuldigten Staaten oder den Inhalt der Beschwerden bekannt. Immerhin 17 der 41 Konventionsmitglieder (Stand: 1. April 1989) haben die Kompetenz des Ausschusses zur Entgegennahme von Staaten- und Individualbeschwerden anerkannt.

Diskutiert wurde schließlich auch über das Verhältnis des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Folter, Peter Kooijmans, zu dem Ausschuß. Seine Aufgabe wurde übereinstimmend als Ergänzung der Ausschubarbeit definiert, da Überschneidungen tunlichst vermieden werden sollen. Eine intensive Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch der gewonnenen Erkenntnisse und Informationen werde die Arbeit beider Institutionen wirksamer machen.

Martina Palm-Risse □

## Rechtsfragen

IGH: Fall ELSI – Urteil einer Sonderkammer – Klage der USA gegen Italien abgewiesen (34)

Rechtsgrundlage dafür, daß nachfolgend dargestellter Fall dem Internationalen Gerichtshof (IGH) vorgelegt wurde, ist der amerikanisch-italienische Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 2. Februar 1948. Die USA rügten mit ihrer Klage die Verletzung dieses Vertrages zu Lasten zweier amerikanischer Aktiengesellschaften, die zu 100 Prozent im Aktienbesitz des in Palermo ansässigen italienischen Elektronikunternehmens »Elettronica Sicula S.p.A.« (ELSI) waren. Insofern hatte das Gericht einen Themenkomplex zu beurteilen, der mit dem Fall der »Barcelona Traction Light and Power Company Ltd.« (ICJ Reports 1970, S.4) vergleichbar ist. Anders als in diesem vielzitierten Urteil verzichtete der IGH aber auf allgemeine weiterführende Aussagen (obwohl dazu die Möglichkeit bestanden hätte) und stützte seine Entscheidung auf Fakten, wobei den Regeln der Beweislastverteilung eine entscheidende Bedeutung zukam.

Das Urteil wurde am 20. Juli 1989 von einer gemäß Artikel 26 Absatz 2 des IGH-Statuts gebildeten Kammer gefällt; ihr gehörten IGH-Präsident Ruda sowie die Richter Ago, Jennings, Oda und Schwebel an. Eine derartige Sonderkammer wurde erstmals 1982 zur Entscheidung des Streitfalls zwischen den USA und Kanada über den Verlauf der Seegrenze im Golf von Maine gebildet.

I. Dem Fall lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde. Das Elektronikunternehmen ELSI erzielte in den Jahren 1964 bis 1966 zwar Unternehmensgewinne, diese waren jedoch nicht ausreichend, um den Schuldendienst zu decken. Daher wurden bei den beiden amerikanischen Firmen Pläne mit dem Ziel ausgearbeitet, die unternehmerische Tätigkeit des ELSI effektiver zu gestalten. Die amerikanischen Eigentümer versuchten, ein italienisches Unternehmen als Partner zu gewinnen und eine Unterstützung der italienischen Regierung zu erhalten. Als diese Versuche zu keinem Erfolg führten, wurde die Liquidation des ELSI erwogen; eine entsprechende Entscheidung fiel im März 1968. Gleichzeitig erfolgte die Kündigung der Arbeitnehmer. Dies geschah gegen den Willen der italienischen Regierung, mit der die Verhandlungen zu diesem Zeitpunkt noch andauerten. Die italienische Regierung verlangte vielmehr von den Eigentümern, die Liquidation des Unternehmens nicht einzuleiten.

Am 1. April 1968 beschlagnahmte der Bürgermeister von Palermo das ELSI für sechs Monate; vorher oder gleichzeitig (dies blieb umstritten) hatten die italienischen Arbeiter das Werk besetzt. Die amerikanischen Firmen leiteten daraufhin ein Konkursverfahren ein und klagten erfolgreich gegen die Beschlagnahme. Der Konkursverwalter des ELSI klagte mit Erfolg auf Schadenersatz für die Beschlagnahme. Im Rahmen des Konkursverfahrens übernahm schließlich der italienische Staat den wesentlichen Teil der Aktiva des Unternehmens (angeblich zu einem Preis unter Marktwert).

II. Die USA trugen in dem Verfahren vor, der amerikanisch-italienische Freund-

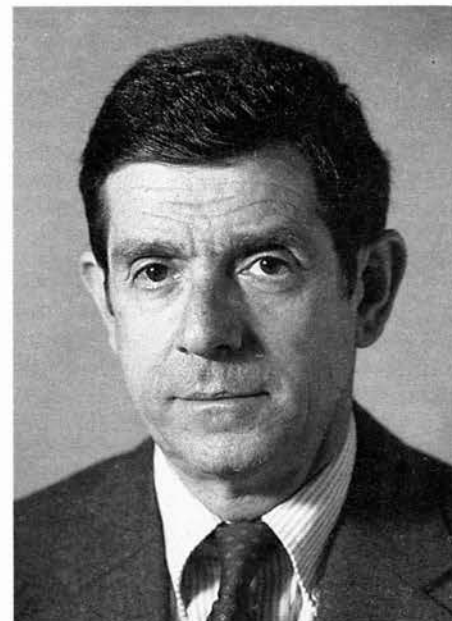
schafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 2. Februar 1948 sowie das Zusatzabkommen hierzu vom 26. September 1951 seien unter folgenden Gesichtspunkten verletzt:

- die Beschlagnahme des Unternehmens habe das im Vertrag fixierte Recht der amerikanischen Firmen verletzt, Unternehmen in Italien frei zu betreiben;
- dieses Recht sei auch dadurch verletzt worden, daß die italienischen Behörden die Besetzung des Werkes nicht verhindert hätten;
- die verwaltungsgerichtliche Entscheidung, die die Beschlagnahme für rechtswidrig erklärt habe, sei verspätet ergangen, und
- die italienische Regierung habe zum Nachteil der amerikanischen Firmen in dem Konkursverfahren interveniert. Dieser Vortrag wurde darüber hinaus unter den Gesichtspunkten des Eigentumsschutzes und des Diskriminierungsverbots, beides Grundsätze des amerikanisch-italienischen Vertrages, gemacht.

Italien bestritt eine Verletzung des Vertrages und rügte die Zulässigkeit der Klage; es war der Meinung, die amerikanischen Firmen hätten den italienischen Rechtsweg nicht ausgeschöpft. Dieses Argument wurde von der Kammer einstimmig zurückgewiesen. Die Kammer folgte zwar nicht der Ansicht der USA, daß, da der Freundschaftsvertrag keinen Hinweis auf die Ausschöpfung des Rechtswegs enthielte, diese Klausel nicht anwendbar sei. Sie stellte allerdings fest, daß das ELSI sich gegen die Beschlagnahme mit Erfolg gewehrt habe. Wenn das italienische Recht dem ELSI weitere Möglichkeiten des Rechtsschutzes eröffne, so seien diese von Italien nicht substantiiert vorgetragen worden.

III. In der Sache selbst wurde die Klage der USA mit vier Stimmen gegen eine (Schwebel) abgewiesen. Die Kammer verneinte, daß eine Verletzung des Rechts der amerikanischen Firmen, »Unternehmen in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zu organisieren, zu kontrollieren und zu führen«, erfolgt war (Art. III des Vertrages). Im Anschluß an die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Palermo stellt zwar die Kammer fest, daß die Beschlagnahme rechtswidrig gewesen sei und insofern nach erstem Anschein von einer Verletzung des Freundschaftsvertrages ausgegangen werden müsse; sie verweist aber darauf, daß das ELSI zahlungsunfähig war und schon von daher die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der amerikanischen Unternehmen nicht mehr gegeben gewesen sei. Dies ist der die Entscheidung tragende Gesichtspunkt.

Demgegenüber weist Richter Schwebel in seiner abweichenden Meinung darauf hin, daß dabei völlig außer acht gelassen werde, welche Mittel die amerikanischen Firmen noch für eine ordnungsgemäße Liquidation des ELSI bereitstellen konnten und wollten. Bei diesem Ansatz hätte man, wie es auch in dem Sondervotum von Richter Oda der Fall ist, problematisieren müssen, daß die USA die Rechte der beiden amerikanischen



*Die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder der Region ist das Ziel der UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC; Zusammensetzung: VN 4/1989 S.148). Exekutivsekretär der in Santiago de Chile ansässigen ECLAC ist (im Range eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen) seit Beginn letzten Jahres der Guatemalteke Gert Rosenthal. Der am 11. September 1935 geborene, an der Universität von Kalifornien in Berkeley ausgebildete Wirtschaftswissenschaftler war von 1974 bis 1985 Direktor des ECLAC-Büros in Mexiko-Stadt und von 1985 bis 1987 Stellvertretender Exekutivsekretär dieser Regionalkommission.*

Firmen als Aktieninhaber vertraten und – nach der Entscheidung des IGH im »Barcelona-Traction-Fall« – diese nach allgemeinem Völkerrecht keinen diplomatischen Schutz genießen. Oda weist im übrigen darauf hin, daß es sich bei dem ELSI um eine italienische und nicht um eine amerikanische Firma handele, der Freundschaftsvertrag aber nur amerikanische Firmen in Italien erfasse und gewisse amerikanische Kontrollrechte in italienischen Firmen schütze. Deren Verletzung jedoch habe das Gericht nicht erörtert. Die Kammer verschloß sich diesem Ansatz unter Hinweis darauf, daß damit der Freundschaftsvertrag viel von seiner Substanz verlieren würde. Dem stimmte der Richter Schwebel in seiner abweichenden Meinung zu.

Ebenso wies die Kammer die Meinung zurück, Italien sei verpflichtet gewesen, das ELSI vor einer Besetzung durch italienische Arbeiter zu schützen. Sie führte aus, die Schutzpflichten gegenüber dem ELSI seien nicht größer gewesen als gegenüber anderen italienischen Firmen; es fehle der Nachweis, daß das ELSI schlechter als diese in vergleichbaren Fällen behandelt worden sei.

Ebenso wird von der Kammer verneint, daß hier ein Fall der Enteignung vorlag, obwohl im Endeffekt der italienische Staat den größten Teil des Vermögens des Unternehmens erworben habe. Auch insofern wird



wieder auf die finanzielle Situation des ELSI abgehoben.

Die Kammer verneint auch, daß die Vorschriften des Freundschaftsvertrages über den Schutz amerikanischer Staatsangehöriger und deren Eigentum durch Handlungen oder Unterlassungen italienischer Organe verletzt worden seien. Im Grunde genommen werden dabei die in bezug auf den Schutz der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit geltend gemachten Argumente wiederholt. Vor allem sieht die Kammer darin keine Eigentumsverletzung, daß das Verwaltungsgericht von Palermo erst nach 16 Monaten die Beschlagnahme für rechtswidrig erklärt habe. Die Kammer stellt fest, auch eine schnellere Entscheidung hätte den Konkurs des Unternehmens nicht verhindert.

Rüdiger Wolfrum □

### Söldnerumtriebe: Dritter Report des Sonderberichterstatters – Die Contras in Nicaragua (35)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1988 S.97f. fort. Vgl. auch VN 1/1989 S.34f.)

„Schutz und Sicherheit von kleinen Staaten“ lautet ein Punkt, den die 44. UN-Generalversammlung auf Vorschlag der Malediven in ihre Tagesordnung aufgenommen hat. Der Kleinstaat im Indischen Ozean war Anfang November 1988 Ziel eines von tamilischen Söldnern aus Sri Lanka ausgeführten Angriffs gewesen – ein weiteres Beispiel für den heute namentlich in Staaten der Dritten Welt zu beobachtenden Einsatz von Söldnern. Die Menschenrechtskommission der Weltorganisation betrachtet dieses Phänomen denn auch vornehmlich unter

dem Gesichtspunkt der Gefährdung des Selbstbestimmungsrechts. Sie hat das Mandat ihres Sonderberichterstatters zu diesem Thema, des peruanischen Senators Enrique Bernalde Ballesteros, 1988 um zwei Jahre verlängert. Dieser legte Anfang des Jahres einen weiteren Bericht über seine Tätigkeit vor.

I. Der Sonderberichterstatter hatte bereits im August 1988 Angola besucht und dort Söldnerumtriebe im Zusammenhang mit dem aus der unrechtmäßigen Besetzung Namibias resultierenden Konflikt festgestellt; diese waren Gegenstand seines zweiten Berichts (UN Doc. A/43/735 v. 21.10.1988). In seinem nunmehr dritten Bericht (E/CN.4/1989/14 v. 16.1.1989) geht er kurz auf den von Söldnern unternommenen Staatsstreichversuch auf den Malediven ein, wendet sich aber dann vornehmlich der Situation in Mittelamerika zu.

Zur Vorbereitung des Reports war Ballesteros einer Einladung der nicaraguanischen Regierung gefolgt und hatte das Zentrum des mittelamerikanischen Krisenherdes vom 5. bis 10. Dezember 1988 aufgesucht. Er traf dort mit zahlreichen Regierungsvertretern zusammen, die schwere Vorwürfe gegen die USA erhoben und diese der Aggression und des Einsatzes von Söldnern beschuldigten. Dabei bezogen sich die offiziellen nicaraguanischen Stellen auch immer wieder auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs von 1986 (siehe VN 4/1986 S.142f.), in dem dieser festgestellt hatte, daß die USA ihre Verpflichtungen aus dem Interventionsverbot durch die Unterstützung der gegen die Regierung in Managua kämpfenden „Contras“ verletzt haben.

Ein Vertreter der nicaraguanischen Streit-

kräfte berichtete detailliert über die militärischen Aktivitäten der Contras und die Verwicklung US-amerikanischer Stellen in diese. Ehemalige Angehörige von Somozas Nationalgarde und aus Florida kommende Exil-Kubaner bildeten die Kader der Contra-Einheiten. Früher seien auch einige Argentinier dabei gewesen. Man habe Söldner aus Guatemala, Honduras, Panama und Uruguay sowie aus Puerto Rico gefangengenommen. Großes Aufsehen habe auch der Fall des US-Amerikaners Eugene Hasenfus erregt, der beim Abschluß eines mit Nachschub für die Contras beladenen Flugzeugs in die Hände der Regierungstruppen gefallen war. 1985, auf dem Höhepunkt der amerikanischen Aggression, sei die Contra-Armee etwa 50 000 Mann stark gewesen. Die 23 regionalen Kommandanten hätten einen monatlichen Sold von 500 US-Dollar und einige „Nebenleistungen“ erhalten. Ausländische Instrukteure hätten mehr verdient. Insgesamt seien dem Konflikt 57 000 Tote, 10 500 Verwundete und 7 000 Verschleppte zum Opfer gefallen. Tausende von Kindern hätten ihre Eltern verloren. Die US-Hilfe für die Rebellen habe etwa 130 Mill Dollar betragen, zuzüglich der durch die Iran-Contra-Affäre aufgebrachtten Gelder. Die Höchststrafe für bewaffneten Aufstand gegen die Republik liege bei 30 Jahren Gefängnis. 1 500 Contras und 1 700 frühere Nationalgardisten seien gefangengenommen worden; viele von ihnen seien aber bereits begnadigt worden.

II. Von dem Nicaraguanischen Ständigen Menschenrechtsausschuß, einer Nichtregierungsorganisation, erfuhr der Sonderberichterstatter Näheres über die allgemeine Menschenrechtssituation in Nicaragua. In der Vergangenheit sei es zu Behinderungen ihrer Arbeit gekommen, erklärten die Ausschußmitarbeiter. Beschwerden habe es gegen die Regierungsseite wegen unrechtmäßiger Verhaftungen, Isolationshaft, Mißhandlungen in Gefängnissen und dem Verschwindenlassen von Personen gegeben. Die Contras hätten auf verschiedene Weise – auch gewaltsam – versucht, Leute zum Kampf zu zwingen. Zur Frage der Anwesenheit von Söldnern erklärten die Vertreter der Organisation, es gebe sowjetische und kubanische Experten, die die Regierung in Sicherheitsfragen berieten; bezüglich der Contra-Seite wiesen sie auf den Fall Hasenfus hin.

Ballesteros ging weiterhin anhand von Justizakten einer Reihe von Einzelfällen nach. Ihm wurde auch Gelegenheit zu Gesprächen unter vier Augen mit mehreren als ausländische Söldner wegen bewaffneten Aufstands gegen die Republik verurteilten Strafgefangenen gegeben. In diesem Zusammenhang erklärte der Innenminister des Landes, Tomás Borge, die gesamte Contra-Streitmacht werde als Söldnertruppe angesehen. Es handele sich bei ihnen um eine gekaufte Interventionstruppe zur Beseitigung der sandinistischen Revolution; demgegenüber müsse der Umstand zurücktreten, daß viele Contras Nicaraguaner seien.

Auch der Rechtsberater des Außenministeriums erklärte, daß es nach nicaraguanischer

*Vom East River an den Rhein: Der langjährige US-Botschafter bei den Vereinten Nationen, Vernon Walters, wurde von Präsident Bush als Botschafter nach Bonn entsandt. Walters – unser Bild zeigt ihn gemeinsam mit dem damaligen Außenminister George Shultz als Zuhörer des sowjetischen Staats- und Parteichefs Michail Gorbatschow am 7. Dezember 1988 im Plenum der 43. Generalversammlung – wurde am 3. Januar 1917 in New York geboren. In der US-Armee diente er von 1941 bis 1976 und trat als Generalleutnant in den Ruhestand; von April 1972 bis Juli 1976 war er Stellvertretender Direktor (einige Monate auch amtierender Direktor) des Auslandsgeheimdienstes CIA. Der Kriegsteilnehmer des Zweiten Weltkriegs hatte auch in Vietnam gedient und wurde häufig mit Spezialaufträgen betraut; Präsident Reagan reaktivierte ihn Mitte 1981 als Sonderbotschafter. Walters, der mehrere Sprachen (darunter Deutsch und Russisch) fließend spricht, wurde 1985 zum Ständigen Vertreter der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen ernannt und gehörte als solcher dem Kabinett Ronald Reagans an.*

